

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof vom

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, berichtigt S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz am **24.03.2009 (GBl. S. 125)** i. V. mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), **zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185)** hat der Gemeinderat am beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof vom 22. Mai 1979 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

§ 26 Urnengräber

§ 27 Rasengräber, allgemeine Regelungen

§ 27 a Rasenreihengräber

§ 27 b Rasenwahlgräber

§ 27 c Urnengräber „Baumwiese“

§ 27 d Grabstätte für fehlgeborene Kinder

§ 27 e Anonyme Urnenreihengrabstätten

2. § 2 Abs.1 Ziffer 3 wird wie folgt ergänzt:

3. die Grabstätten (§§16 – 27 e)

3. § 5 Abs. 3 wird um Ziffer i) ergänzt:

i) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken

4. § 16 Abs. 2 wird ab Ziffer f wie folgt geändert:

f) Grabstätte für fehlgeborene Kinder

g) Rasenreihengräber

h) Rasenwahlgräber

i) Urneneinzelgräber „Baumwiese“

j) Urnenwahlgräber „Baumwiese“

5. In § 16 Absatz 4 wird die Frist von 3 Monaten auf **4 Wochen** verkürzt.

6. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit ohne Erstattung einer Gebühr verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur auf die gesamte Grabstätte möglich.

7. § 23 Ziffer a wird wie folgt ergänzt:

a) Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartnerin oder Lebenspartner

8. § 26 wird gestrichen und § 27 Urnengräber wird zu **§ 26 Urnengräber**.

9. Die Ziffern d – i des § 26 Abs. 2 (neu) lauten wie folgt:

d) anonymen Urnenreihengrabstätten (**§ 27 e**)

e) Rasenreihengräbern (**§ 27 a**)

f) Rasenwahlgräbern (**§ 27 b**)

g) Urnengräbern „Baumwiese“ (**§ 27 c**)

i) Grabstätte für fehlgeborene Kinder (**27 d**)

10. § 26 Abs. 6 (neu) wird gestrichen. Die Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 6 und 7.

11. Die §§ 27, 27a, 27b und 27c werden in die Satzung mit aufgenommen und lauten wie folgt:

§ 27 Rasengräber, allgemeine Regelungen

(1) Rasengräber stellen eine besondere Art einer naturnahen Bestattung dar. Auch das Umfeld der für diese Bestattungen ausgesuchten Rasenflächen soll in einem Natur belassenen Zustand verbleiben. Auf dem Stadtfriedhof sind folgende, besonderen Rasengrabfelder ausgewiesen:

- **Grabfeld für Rasenreihengräber (§ 27 a)**
- **Grabfeld für Rasenwahlgräber (§ 27 b)**
- **Urnengrabfeld „Baumwiese“ (§ 27 c)**
- **Grabstätte für fehlgeborene Kinder (§ 27 d)**
- **anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 27 e)**

(2) Das Einsäen und die Pflege dieser Grabstätten und deren Umgebung obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

(3) Die Kosten für die Pflege des Grabes durch die Stadt wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.

(4) Die Grabstätten werden nicht durch liegende, begehbare Einfassungsplatten abgegrenzt.

(5) Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck werden maximal vier Wochen nach der Bestattung auf dem Grab geduldet. Danach ist das Anbringen von Grabschmuck grundsätzlich nicht zulässig, damit der Rasen ohne großen Aufwand gepflegt und der naturnahe Zustand des Grabfeldes erhalten werden kann. Im Grabfeld für anonyme Urnenreihengrabstätten dürfen Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck am Gedenkstein abgelegt werden.

(6) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Bestattungen in Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten für Bestattungen in den jeweiligen Rasengrabstätten entsprechend.

§ 27 a Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und mit Rasen eingesät werden.

(2) In einem Rasenreihengrab ist entweder eine Erdbestattung oder eine Urnenbestattung zugelassen.

(3) Nach Ablauf von 2 Jahren ist das Holzkreuz zu entfernen und ein Grabstein aufzustellen. Grabsteine sind nur ohne Sockel zulässig.

(4) Im bestehenden Grabfeld für Rasenreihengräber in Abteilung H, Feld V, sind keine Streifenfundamente vorhanden. Im zukünftigen Grabfeld für Rasenreihengräber werden von der Stadt Streifenfundamente eingebracht. Die Kosten hierfür werden als Nebenkosten verrechnet.

§ 27 b Rasenwahlgräber

- (1) Rasenwahlgräber sind 1-stellige Wahlgräber, die mit Rasen eingesät werden.
- (2) In einem Rasenwahlgrab sind bei gleichzeitiger laufender Ruhezeit 2 Erdbestattungen und 2 Urnenbestattungen zulässig.
- (3) Nach Ablauf von 2 Jahren ist das Holzkreuz zu entfernen und ein Grabstein aufzustellen. Grabsteine sind nur ohne Sockel zulässig.
- (4) In diesem Grabfeld werden von der Stadt Streifenfundamente eingebracht. Die Kosten hierfür werden als Nebenkosten verrechnet.

§ 27 c Urnengräber „Baumwiese“

- (1) Bei den Urnengräbern „Baumwiese“ handelt es sich um Urnengrabstätten, die in einer Rasenfläche liegen und mit einer Steinplatte versehen werden. Der/die Name/n der verstorbenen Person/en ist/sind in die Steinplatte eingehauen.
- (2) Die Lage der Grabstätte kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten innerhalb des Grabfeldes „Baumwiese“ frei ausgewählt werden.
- (3) Im Urneneinzelgrab „Baumwiese“ (entspricht einem Urnenreihengrab) ist die Beisetzung von nur einer Urne zulässig. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Jedes Grab ist spätestens 3 Monate nach der Beisetzung mit einer quadratischen Steinplatte aus Hartgestein abzudecken. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 50 x 50 x 10 cm. Die Holzkreuze sind zu entfernen, sobald das Grab mit der Platte abgedeckt wird.
- (4) Im Urnenwahlgrab „Baumwiese“ ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zulässig. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Jedes Grab ist spätestens 3 Monate nach der 1. Beisetzung mit einer quadratischen Steinplatte aus Hartgestein abzudecken. Die Holzkreuze sind zu entfernen, sobald das Grab mit der Platte abgedeckt wird. Nach der Beisetzung der 2., 3. und 4. Urne ist das Grab unverzüglich wieder mit der Steinplatte abzudecken. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 70 x 70 x 12 cm.
- (5) Es dürfen nur verrottbare Urnen/Überurnen verwendet werden.
- (6) Steinplatten in sehr hellen Tönen, wie z. B. weiße und gelbe, sind nicht zulässig.
- (7) Die Ausrichtung der Seiten der Platten erfolgt nach Norden, Osten, Süden oder Westen.
- (8) Die Platten dürfen nicht poliert sein. Sie müssen entweder gestockt, geflammt oder geflammt/gebürstet sein; spaltraue Oberflächen sind nicht zulässig.
- (9) Schriften und sonstige Ornamente sind nur eingehauen zulässig.
- (10) Die Platten sind ebenerdig zu verlegen, und zwar in Sand.
- (11) Das direkte Angrenzen zweier Schriftplatten ist nicht zulässig. Zwischen zwei Platten ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

12. § 27 b Grabstätte für fehlgeborene Kinder wird § 27 d

13. § 27 e lautet wie folgt:

§ 27 e Anonyme Urnenreihengrabstätten

In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, die Lage der Urnen jedoch in einem Verzeichnis festgehalten.

14. § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Erlaubnispflicht

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71 a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

15. In § 46 werden folgende Ziffern mit aufgenommen:

3. Grabstätten vernachlässigt (§ 32)

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§37)

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§41)

6. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Erlaubnis ausübt (§42) oder gegen die Vorschriften des § 6 (Ausführung von gewerblichen Arbeiten) verstößt.

Artikel 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.